

14. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971“

vom 26. März 2014

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der
28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargfeld-Stegen <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1971 S. 297), zuletzt geändert durch die 13. Kreisverordnung vom 20. März 2013 (AB im Stormarner Tageblatt vom 03. April 2013), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„o)

Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem ein von der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargfeld-Stegen betroffenes Gebiet im Südosten der Ortschaft Bargfeld-Stegen.

Somit verläuft die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ausgehend von dem bisherigen Grenzverlauf vom Herrenweg (Einmündung Elmenhorster Strasse) bis zum Tannenredder (Einmündung Tonnenteich) wie folgt:

„Die Grenze verläuft wie bisher 175 m nach Süden auf der Ostseite des Herrenweges, dann 550 m weiter nach Süden, gleichfalls auf der Ostseite des Herrenweges bis zur Einmündung der Grastwiete. Ab hier geht sie 625 m entlang der Südseite der Grastwiete nach Westen bis zum Knick der Grastwiete nach Süden. Nunmehr ist ihr Verlauf 70 m entlang der Ostseite der Grastwiete nach Süden, sie quert die Jersbeker Straße, biegt danach nach Westen und führt 320 m entlang der Südwestseite der Jersbeker Straße bis zur Einmündung Tannenredder/Tonnenteich in die Jersbeker Straße. Dort erfolgt die Anbindung an die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze.“

Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land in 22941 Bargtheide niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 26. März 2014

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat